

SATZUNG

Stand: 31. März 2017

des Sportvereins Kappel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 11. März 1951 durch den Beschluss der Gründungsversammlung unter dem Namen

„Sportverein Kappel e.V. "

gegründet und im Vereinsregister eingetragen.

Seinen Sitz hat der Verein in Lenzkirch-Kappel (Hochschwarzwald).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche/Abteilungen, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines Freizeit- und/oder auch leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Durchführung und Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g) die Schaffung und Erhaltung von Trainings- und Wettkampfstätten;
- h) Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen in sportlichen und sportorganisatorischen Bereichen;
- i) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- k) die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln die zur Verwirklichung des Vereinszweckes notwendig sind;
- l) der pflegliche Umgang mit der Natur unter Berücksichtigung ethnischer und gesundheitlicher Grundsätze.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle politischen und religiösen Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft / Ehrenmitglied

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige Personen haben die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Vormundes vorzulegen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Wird der Aufnahmeantrag zurückgewiesen, besteht kein Anspruch auf Offenlegung der Ablehnungsgründe.

Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein anerkennt der Antragsteller die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstands und durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein verdienstvoller Förderer des Vereins als Ehrenmitglied auf Lebenszeit in den Verein aufgenommen werden. Ein Ehrenmitglied sollte jedoch älter als 50 Jahre sein. Sinngemäß ist bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden zu verfahren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt befreit nicht von der Zahlungspflicht des vollen Jahresbeitrages.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt, die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, bei unkameradschaftlichem, niederer Gesinnung entspringendem Verhalten,
- b) bei unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen oder
- c) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

In Fall c) ist der Ausschluss obligatorisch. Ansonsten ist über den Ausschluss nach Anhörung des betroffenen Mitglieds innerhalb des Gesamtvorstandes geheim abzustimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, am Sportbetrieb sämtlicher Abteilungen teilzunehmen, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes volljährige Mitglied sowie der gewählte Jugendleiter und sein Stellvertreter hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine durch die Mitgliedsversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Die sportliche Leitung des Vereins obliegt den einzelnen Abteilungen in Eigenverantwortung. Sie erstellen für ihre Abteilung einen Jahresbericht.

Die jeweils gültige Jugendordnung des Vereins ist maßgebend und einzuhalten. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

Über die Art und die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit und Funktion der Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender). Sie stellen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beiden zusammen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche gemeinsame Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der 1. Vorsitzende und sein stellvertretender Vorsitzender (2. Vorsitzender) können gemeinsam weiteren Organen Vertretungsvollmacht erteilen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kassierer sowie dem Schriftführer.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem erweiterten Vorstand, den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten, dem Jugendleiter und den Beisitzern.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Gesamtvorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Gesamtjahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10 Amtsdauer des Gesamtvorstand

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die jährliche Amtsdauer auf zwei Jahre erweitert werden.

Ein Mitglied des Gesamtvorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand zu wählen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, bei Ablehnung durch den Vorstand (siehe § 3),
- Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrengliedern
- Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen und des Gesamtjahresberichtes
- Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,
- Entlastung des Gesamtvorstands,
- Festsetzung der Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Tätigkeitsberichte
- Wünsche und Anträge

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt entweder durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse, wobei eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.

Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in geheimer Wahl.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterschreiben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsteil Kappel der Gemeinde Lenzkirch, die es unmittelbar für gemeinnütziger Zwecke (zur Förderung des Sports) zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

Der Ausschluss gilt nicht für Zusicherungen oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und auch nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Lenzkirch-Kappel, den 31. März 2017

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 31. März 2017 einstimmig/mehrheitlich angenommen.